

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/8/25 94/19/0380

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.08.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 22/01 Jurisdiktionsnorm 27/04 Sonstige Rechtspflege 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §3 Z3; JN §66 Abs2; SVDolmG 1975 §2 Abs2 Z1 litg; VwRallg;

Rechtssatz

Aus den gesetzlichen Kriterien des§ 66 Abs 2 JN ist zu folgern, daß der gewöhnliche Aufenthalt durch körperliche Anwesenheit und einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt wird und sich aus objektiv überprüfbaren Umständen persönlicher oder beruflicher Art ergeben muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190380.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$